



Mustervorlage für Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte für Angebote der Jugendarbeit im Ferienprogramm

gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R. vom 27. Mai 2020

Diese Mustervorlage bezieht sich auf die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und soll den Veranstaltern von Ferienprogrammangeboten als Vorlage dienen.
Die nachfolgenden Angaben stellen die Mindeststandards dar, die gemäß den individuellen örtlichen und inhaltlichen Gegebenheiten vor Ort ergänzt werden müssen.

Stand: 16. Juni 2020

Ansprechpartnerinnen:
Landratsamt Augsburg
Kommunale Jugendarbeit
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Martina Egger
Martina.Egger@LRA-a.bayern.de
0821 / 3102-2669

und Monika Seiler-Deffner
Monika.Seiler-Deffner@LRA-a.bayern.de
0821 / 3102-2679

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten.
Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit in der Corona-Pandemie sicher zu gestalten.
Vielen herzlichen Dank für das unbezahlbare Engagement für die Jugendarbeit!
Die vielfältigen Angebote der Jugendarbeit sind für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar – gerade jetzt umso mehr!

Vorbemerkung: Regelungsebenen und Verantwortlichkeiten

- Die Regelungen der aktuell gültigen BayLfSMV, einschlägiger Allgemein- und Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Jeder Veranstalter eines Ferienprogrammangebots muss eigenständig ein Hygienekonzept für sein Angebot erstellen, regelmäßig auf Aktualität prüfen (Informationspflicht!) und vorhalten. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist das Konzept vorzuzeigen. Bei der Erstellung müssen sowohl die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben, als auch spezifische, das Angebot betreffende Aspekte berücksichtigt werden.
- Konzepte, die den hier genannten Vorgaben entsprechen, müssen nicht separat mit dem Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg abgestimmt werden.
- Der Veranstalter ist für die Schulung und Information der ehrenamtlichen Betreuungspersonen zum Hygieneverhalten im Rahmen der Covid-19 Pandemie (siehe Anlage 1) verantwortlich. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.
- Dieses Muster bezieht sich bewusst auf die Ausgestaltung von Ferienprogrammangeboten. Im Bereich Arbeitsschutz von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind zusätzlich die Arbeitsschutzvorgaben des jeweiligen Trägers / der Einrichtung zu beachten.
- Einrichtungen der Jugendarbeit (z. B. Jugendzentren, Jugendtreffs) benötigen eigene Einrichtungs-Hygienekonzepte, die sich in einigen Punkten von diesem Muster unterscheiden. Hier ist die Handlungsempfehlung „Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten“ des Bayerischen Jugendrings heranzuziehen. Kostenloser Download unter: www.bjr.de
- Für die Haftungsfragen bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken.
- Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter unter anderem Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen erforderlich ist (z. B. Masken, Markierungen von Abständen), aber auch das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen, Krankheitssymptome aufweisen oder die Regelungen nicht einhalten (wollen).
- Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards.
- Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für Angebote der Jugendarbeit ergänzt bestehende Regelungen, die im Rahmen der Jugendarbeit / Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich zu beachten sind (z. B. zur Lebensmittelhygiene, Erste Hilfe, Foto- und Videoaufnahmen, Badeaufsicht..).
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.

HYGIENEKONZEPT FERIENPROGRAMM

1. Angaben zum Angebot

Name und Anschrift des Veranstalters:	Jugendkulturzentrum Schwabmünchen U_Turn Museumstraße 5, 86830 Schwabmünchen Tel.: 08232/72204 Email: ferienprogramm@uturn-smue.de
Verantwortliche*r für das Hygienekonzept:	Nicole Michl
Name und Kurzbeschreibung des Angebotes:	Batiken Jeder Teilnehmer darf Kleidungs-/Stoffstücke mit verschiedenen Techniken bunt einfärben.
Datum und Uhrzeit der Durchführung:	27.07.2020 von 10:00 bis 12:30 Uhr
Veranstaltungsort:	Eisplatz / Geyerburg
Betreuungspersonen vor Ort (Vor- und Nachnamen):	Nicole Michl, Dorothea Diepold, Harald Grießer, Oliver Ebrecht
Maximale Zahl der teilnehmenden Kinder / Jugendlichen:	Empfehlung des BJR bzgl. Gruppengröße: 5 bis 8 Personen 24 TN
Somit maximale Personenanzahl insgesamt:	28 Personen

Sonstige individuelle Hygienevorgaben:

(z. B. spezielle Situationen wie Wandern, Baden, sportliche Aktivitäten; Umgang bei Angeboten mit Verpflegung; Sonderfall Übernachtung..)

Hygienekonzept der Geyerburg ist zu berücksichtigen

2. Vorbereitung der Maßnahme

Gestaltung des Veranstaltungsortes und der Abläufe

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt? → Bitte ausfüllen!
☒ 2.1 Das Angebot findet in einem entsprechend großen Raum oder wenn möglich im Freien statt, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden vor, während und nach der Veranstaltung eingehalten werden kann. Ggf. Markierungen anbringen, welche die Einhaltung erleichtern. Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung ist zu verhindern. Keine Berührungen, Umarmungen, kein Händeschütteln.	(z. B. Wo müssen Markierungen angebracht werden?) Es werden 4 Biertisch-Garnituren aufgestellt und 24 Arbeitsplätze mit ausreichendem Abstand von mind. 1,5 m markiert, an welchem die TN die Stoffe vorbereiten können. An den Stationen müssen die Abstandsregeln eingehalten werden. Die TN werden dazu angehalten, einzeln zu dem Angebot zu kommen und diese auch wieder separat zu verlassen.
☒ 2.2 Die Vorgaben des Veranstaltungsortes (z. B. Schule, Vereinsheim) hinsichtlich Hygiene sind bei der Vorbereitung und Durchführung einzubeziehen.	(z. B. Welche zusätzlichen Vorgaben ergeben sich dadurch?) Keine weiteren Vorgaben
☒ 2.3 Die Gruppengröße ist so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Empfohlen wird eine Gruppengröße von 5 bis 8 Personen. <u>Hinweis:</u> Durch den aktuell geltenden Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen wird pro Person eine Fläche von mindestens drei Quadratmetern benötigt. Bei der Berechnung sind alle beim Angebot anwesenden Personen einzubeziehen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass Einrichtungsgegenstände die nutzbare Fläche zur Einhaltung des Abstandes evtl. einschränken und die maximale Personenzahl reduzieren!	Jeder Mitarbeiter betreut max. 6 TN. Die Tische werden mit ausreichend Abstand aufgestellt. An den Färbe- und Abwasch-Stationen werden Markierungen in 1,5 m Abstand angebracht.
☒ 2.4 Bei bewegungsorientierten Angeboten sind zehn Quadratmeter Grundfläche pro Person vorzusehen.	(z. B. Welcher Bereich kann hierfür genutzt werden?) Punkt entfällt nach neuen Empfehlungen
☒ 2.5 Bei Sportangeboten (Breiten- und Freizeitsport sowie Individualsportarten) sind deren behördliche Auflagen vor einer Durchführung zu prüfen, aktuelle Informationen können auf der Seite des Bayerischen Landes-Sportverband e. V. unter www.bayernsport-blsv.de/coronavirus nachgelesen werden.	(z. B. Welche zusätzlichen Vorgaben ergeben sich dadurch?) Kein Sportangebot

☑ 2.6 Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske bzw. Alltagsmaske) ist zu tragen: → bei Ankunft → und beim Verlassen → sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes. → Soweit während der Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung von allen Beteiligten zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten. → Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich. Für den Fall, dass die Mund-Nasen-Bedeckung vergessen wurde, werden Einmal-Masken vorgehalten. ODER: Wer keine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führt, darf nicht am Angebot teilnehmen. (Nicht Zutreffendes streichen.)	(z. B. Wann müssen aufgrund der Art des Angebotes und der Räumlichkeiten noch Masken getragen werden? Welche weiteren Hygienemaßnahmen sind ggf. zu treffen?) Die TN müssen eine Maske mitbringen oder eine Maske des Jugendzentrums benutzen, um an dem Angebot teilnehmen zu können. Kann kein triftiger Grund (Attest) angeführt werden, warum man diese nicht tragen kann, und ein TN weigert sich, eine Maske zu tragen, erfolgt der Ausschluss von dem Angebot. Die Masken müssen dann getragen werden, wenn die TN von ihren Arbeitsplätzen zu den anderen Stationen gehen, der Abstand am Platz nicht mehr eingehalten werden kann (z. B. Hilfe durch einen Betreuer / weiteren Teilnehmer), oder die Toilette besucht / das Gebäude betreten wird.
☑ 2.7 Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.	(z. B. Welche Regeln wurden festgelegt?) Die Toiletten können nur nach Absprache einzeln und nacheinander benutzt werden. Es muss eine Maske getragen werden. Die Betreuer desinfizieren die Sanitäranlagen nach und ggf. auch während der Veranstaltung.
☑ 2.8 Die sanitären Anlagen sind mit Seifenspender (Flüssigseife!) und Einmalhandtüchern auszustatten. Desinfektionsmittel darf von den Teilnehmenden ggf. nur unter Aufsicht von Betreuungspersonen verwendet werden.	(z. B. Ist Ausstattung vor Ort oder muss etwas mitgebracht werden?) Die Betreuer bringen Desinfektionsmittel mit, welches unter Aufsicht an die TN zur Benutzung ausgegeben werden kann. Auf den Toiletten befinden sich Seifenspender und Einmalhandtücher.
☑ 2.9 Auf die Hygieneregeln wird durch entsprechende kind- und jugendgerechte Aushänge und Piktogramme am Ort der Durchführung hinreichend hingewiesen: → an allen Zugängen → sowie vor und in den Sanitärbereichen. Hinzuweisen ist insbesondere auf: → Husten- und Nies-Etikette → Anleitung zur Handhygiene. (Vorschläge für Aushänge siehe unter 4.) <u>Anmerkung zur Handhygiene:</u> Entscheidend ist das regelmäßige, gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife (20 bis 30 Sekunden lang) sowie die Verwendung von Papierhandtüchern. Eine Desinfektion der Hände ist im Rahmen der Jugendarbeit nicht zwingend notwendig.	(z. B. An welchen Stellen hängen Hinweise?) Bei den Sanitäranlagen werden die entsprechenden Piktogramme und Informationen ausgehängt Die TN werden zu Beginn an die bestehenden Hygienevorgaben erinnert.

☒ 2.10 Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden (z. B. Projektwoche über mehrere Tage), ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einer festen Kursleitung/Betreuungsperson betreut wird.	Keine regelmäßigen Termine, Angebot wird einmalig durchgeführt
☒ 2.11 Über jedes Angebot wird eine Anwesenheitsliste der Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte (Vor- und Nachname, Wohnanschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthaltes) geführt. Dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Bei Auftreten einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden; dies ist notwendig, um Infektionsketten zu verfolgen.	(z. B. Wann und wie werden die Daten erhoben?) Es wird der vollständige Name, eine sichere Erreichbarkeit (Adresse, Email, Telefonnummer) bei Ankunft sowie der Anwesenheitszeitraum (Ankunft und Verlassen) notiert.
☒ 2.12 Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden und ggf. Erziehungsberechtigten bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO ist die Datenerhebung und -verarbeitung auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig, es bedarf auch keiner Einwilligung der Eltern bei Minderjährigen. Eine Information (z. B. Flyer) der Teilnehmenden und Eltern reicht aus.	(z. B. Wer verwahrt die Liste? Wer sorgt für die fristgerechte Löschung der Daten?) Die TN oder deren Erziehungsberechtigte werden in der Anmeldung sowie zu Beginn der Maßnahme darauf hingewiesen, dass Daten zum Zweck der Infektionsketten-Rückverfolgung erhoben und gespeichert werden und gegebenenfalls an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Liste wird für vier Wochen im Büro des Jugendzentrums verwahrt. Dort ist sie verschlossen in einem Schrank nur für die Hausleitung (Harald Grießer) und dessen Stellvertretung (Nicole Michl) zugänglich, welche nach Ablauf der vier Wochen die Liste vernichten.
☒ 2.13 Wenn vorhanden: Markierung / Beschränkung von Parkplätzen und Abstellflächen für Fahrräder.	(z. B. Wie viele Abstellplätze können gemäß der zulässigen Personenzahl zur Verfügung gestellt werden?) Es gibt keine ausgewiesenen Fahrradstellplätze. Ein öffentlicher Parkplatz befindet sich neben dem Gelände.
☒ 2.14 <u>Folgende Aktivitäten sind grundsätzlich untersagt:</u> • Veranstaltungen, Methoden und Spiele, die Körperkontakt erfordern • Gruppenarbeit als Teil von größeren Bildungseinheiten • Austausch von Arbeitsmaterialien und wenn möglich das Berühren derselben Gegenstände • Gruppenreisen	(z. B. Wie wird dies in der Praxis gehandhabt? Wie werden den Kindern Materialien übergeben / bereitgestellt?) Die TN sollen, wenn erforderlich eigene Materialien von zuhause mitbringen, welche nur sie selbst nutzen dürfen. Hierfür wird zu Beginn ein eigener Arbeitsbereich für jeden TN vorbereitet. Falls gemeinschaftlich genutzte Gegenstände verwendet werden, werden diese vor dem Tausch angemessen gereinigt.

☒ 2.15 Bei weiter entferntem Veranstaltungsort: Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet; ansonsten nur Privatanreise zulassen; möglichst auf weit entfernte Veranstaltungsorte mit langer Anreise verzichten!	Keine gemeinsame Anreise.
☒ 2.16 Der BJR empfiehlt auf Zeltlager zu verzichten, da hier die Vorgaben kaum einhaltbar sind.	

Unterweisung der Betreuungspersonen

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt? → Bitte ausfüllen!
☒ 2.17 Ausstattung der Betreuungspersonen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Masken) sowie Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung.	(z. B. Zu welchem Zeitpunkt erhalten die Betreuungspersonen welche Materialien? Wer wäscht ggf. die Masken bei über 60°C?) Die Mitarbeiter bringen eigene Masken mit oder bekommen welche vom Jugendzentrum. Die Masken werden danach im Jugendzentrum gewaschen.
☒ 2.18 Die ehrenamtlichen Betreuungspersonen werden über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informiert.	(z. B. Wann und wie geschieht das?) Keine ehrenamtlichen Betreuer
☒ 2.19 Die Hygieneregeln und damit verbundene Aufsichts- sowie Verkehrssicherungspflichten (sowie ggf. zu veranlassende Interventionen) werden im Vorfeld an die Betreuungspersonen kommuniziert.	(z. B. Wann und wie geschieht das?) Die Mitarbeiter wurden bereits im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit geschult.

Information der Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten (Formulierungsvorschlag siehe Anlage 2)

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt? → Bitte ausfüllen!
☒ 2.20 Der Veranstalter hat die Teilnehmenden und ggf. Erziehungsberechtigten bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.	(z. B. Wie geschieht das?) Die TN und/oder die Erziehungsberechtigten werden in der Ausschreibung schriftlich und zu Beginn des Angebotes mündlich über die Datenerhebung und -Verarbeitung und informiert.
☒ 2.21 Die Gesundheitsschutz- und Hygieneregeln sowie die Auflagen zur Mund-Nasen-Bedeckung und damit verbundene Konsequenzen (z. B. Ausschluss bei Nichtbeachtung) werden im Vorfeld der Maßnahme an die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten kommuniziert.	In der Ausschreibung wird das Hygienekonzept verlinkt. Wenn gewünscht, kann dieses im Voraus eingesehen werden. Zu Beginn der Veranstaltung werden die TN in die Regeln eingewiesen.

3. Schutzmaßnahmen während der Durchführung

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe vor Ort umgesetzt und sichergestellt? → Bitte ausfüllen!
☒ 3.1 Die Räumlichkeiten werden regelmäßig durchlüftet, mindestens 10 Minuten je volle Stunde.	(z. B. Wer? Wann?) Veranstaltung findet im Freien statt
☒ 3.2 Häufig berührte Flächen werden regelmäßig und in kurzen Abständen gereinigt und desinfiziert (Türklinken und -griffe, Arbeitstische, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen etc.). Ebenso nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien, soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.	(z. B. Welche Flächen noch? Wer? Wann?) Geteiltes Arbeitsmaterial (Scheren etc.) wird regelmäßig und bei Nutzerwechsel desinfiziert. Die Arbeitsbereiche werden nach Ende der Veranstaltung von den Mitarbeitern desinfiziert.
☒ 3.3 Spielmaterial und ausgegebenes Werkzeug muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich gereinigt werden, wenn nötig mit Desinfektionsmittel.	(z. B. Wie wird dies umgesetzt?) Arbeitsmaterial wird nach der Benutzung an die Mitarbeiter abgegeben, welche dieses vor der Weitergabe an andere TN desinfiziert.
☒ 3.4 Personen mit Erkältungssymptomen sind nicht zugelassen. Teilnehmende und Betreuungspersonen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten, wird die Teilnahme am Angebot verwehrt bzw. sie werden sofort dazu aufgefordert dieses zu verlassen. Personen mit nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage dürfen nicht teilnehmen.	
☒ 3.5 Auf die Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5 m) ist jederzeit zu achten, unabhängig davon, ob das Angebot in geschlossenen Räumen oder draußen stattfindet.	
☒ 3.6 Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen. Zudem immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.	
☒ 3.7 Husten- und Nies-Etikette sowie gute und regelmäßige Handhygiene sind während der Veranstaltung sicherzustellen.	

4. Als weitere separate Anhänge sind Bestandteil dieses Hygienekonzeptes:

- Ein Merkblatt zum Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz (siehe z. B. <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>)
- Anleitung zur Handhygiene und allgemeine Hygienetipps. (siehe z. B. www.bzga.de und www.infektionsschutz.de)
- Die Rahmenkonzeption des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R., auf deren Grundlage das Konzept erstellt ist, in der aktuell gültigen Fassung. (siehe www.bjr.de)

5. Meldung von Verdachtsfällen / Mitwirkungspflicht

- Betreuungspersonen, die an Corona erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, dürfen nicht tätig sein. Sie müssen die Leitung der Maßnahme bzw. den Veranstalter über eine mögliche oder bestätigte Infektion informieren.
- Kinder und Jugendliche, die an Corona erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, dürfen nicht am Angebot teilnehmen. Nach § 34 Abs. 4 IfSG sind bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte (Eltern) zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet und sollten daher im Vorfeld über diese Vorgehensweise informiert werden (Merkblatt für Eltern z. B. unter http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html)
- Sollte eine Erkrankung während des Angebotes auftreten, ist die Leitung der Maßnahme bzw. der Veranstalter verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person:

- Name, Vorname
- Adresse und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinliche Infektionsquelle
- Ort, an dem es wahrscheinlich zur Infektion gekommen ist

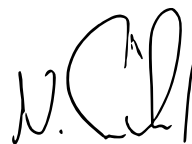
Zur Einrichtung:

- Anschrift und weitere Kontaktdaten der Einrichtung
 - Name der Leitung der Einrichtung
 - Ansprechperson des Trägers der Einrichtung
 - Datum und Zeitraum des Aufenthalts der betroffenen Person in der Einrichtung
 - Wie wurde über den bestätigten Verdacht informiert?
 - Name und Kontakt der Betreuungspersonen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
 - Name und Kontakt der anderen Teilnehmenden, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
- Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits von einem Arzt bzw. einer Ärztin gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

Für das Hygienekonzept:

Schwabmünchen, der 06.07.2020

Ort, Datum 17.07.2020*



Unterschrift Veranstalter

*Änderungen sind in rot markiert.

Anlage 1: Dokumentation Schulungen

Datum:	06.07.2020
Dauer:	15 Minuten
Thema:	Schulung Hygienekonzept im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
Schulungsleiter*in:	Nicole Michl
Ort:	Jugendkulturzentrum Schwabmünchen U_Turn

Folgende Personen erklären hiermit, dass sie zu oben genanntem Konzept geschult wurden. Die Inhalte wurden verstanden und werden in der Praxis angewendet.

Name:	Unterschrift:
Diepold, Dorothea	
Ebrecht, Oliver	
Grießer, Harald	

Unterschrift Schulungsleiter*in: _____

Anlage 2: Mustertext (zur Ergänzung von) Teilnahmebedingungen für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer*innen, die Vorgaben des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben, dürfen nicht am Angebot / der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots / der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot / die Veranstaltung sofort verlassen (ggf. abgeholt werden). **Personen mit nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage dürfen nicht teilnehmen.**

Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmer*innen. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmer*innen erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.

Für Personen ab sechs Jahren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Community-Maske“) Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Deshalb müssen alle Teilnehmer*innen einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Immer dann, wenn es während des Angebots notwendig ist, muss dieser getragen werden. Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich. Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot / die Veranstaltung verlassen.

(Anmerkung der Verfasserin: Vielen Dank an die Kommunale Jugendarbeit Bad Kissingen für die tolle Vorlage!)